



Statuten der Evangelischen Volkspartei Kanton Basel-Stadt EVP

Art. 1 Zweck

¹Die Evangelische Volkspartei (EVP) Kanton Basel-Stadt ist eine politische Vereinigung (gemäss Art. 60 ff ZGB) von Bürgerinnen und Bürgern, die sich bei ihrem Engagement für öffentliche Angelegenheiten von den Grundsätzen des christlichen Glaubens leiten lassen wollen.

²Die EVP Kanton Basel-Stadt ist Mitglied der Evangelischen Volkspartei der Schweiz.

Art. 2 Mitgliedschaft

¹Natürliche Personen können sich einer Ortspartei (Basel, Riehen-Bettingen) anschliessen.

²Deren Statuten regeln die Mitgliedschaft näher. Mitglieder der Ortsparteien sind automatisch Mitglieder der Kantonalpartei.

Art. 3 Organe der EVP Basel-Stadt

Die Organe der EVP Basel-Stadt sind:

- a) die kantonale Mitgliederversammlung
- b) der Kantonalvorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Revisionsstelle

Art. 4 Mitgliederversammlung

4.1. Zusammensetzung und Stimmberechtigung

¹Die kantonale Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

²Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Ortsparteien.

4.2. Einberufung

¹Die ordentliche kantonale Mitgliederversammlung wird einmal pro Jahr vom Vorstand einberufen. Sie findet in der Regel im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt.

²Nach Bedarf, namentlich für die Meinungsbildung zu Abstimmungsvorlagen, kann der Kantonalvorstand ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, dies auch auf Verlangen einer Ortspartei.

4.3. Zuständigkeit

¹Die kantonale Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidiums und der weiteren Mitglieder des Kantonalvorstandes auf eine Amtsdauer von 2 Jahren
- b) Festsetzung der durch die Ortsparteien zu entrichtende Pro-Kopf-Abgabe
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- d) Änderung der Statuten der Kantonalpartei gemäss Art. 11
- e) Anträge, die der Geschäftsleitung 10 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht wurden
- f) Verschiedenes

²Der Mitgliederversammlung stehen ausserdem zu:

- a) Erlass und Änderung des Parteiprogramms
- b) Stellungnahmen zu politischen Grundsatzfragen
- c) Beschluss von Parolen zu eidgenössischen und kantonalen Wahl- und Abstimmungsvorlagen
- d) Entscheid über das Ergreifen von Referenden und die Lancierung von Initiativen und Petitionen
- e) Entscheid über die Beteiligung an kantonalen und eidgenössischen Wahlen
- f) Genehmigung der Liste der Kandidierenden, soweit nicht die Ortsparteien dafür zuständig sind

³Wo nichts anderes vorgesehen ist, werden Beschlüsse mit dem relativen Mehr der Stimmenden gefällt.

Art. 5 Der Kantonalvorstand

5.1 Zusammensetzung und Beschlussfassung

¹Der Kantonalvorstand besteht aus

- dem von der kantonalen Mitgliederversammlung gewählten Präsidium
- je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der angeschlossenen Ortsparteien
- aus den EVP-Mitgliedern des Grossen Rates
- 2 bis 3 frei wählbaren Mitgliedern. Bei deren Wahl sind die eigenständigen Gruppierungen der EVP angemessen zu berücksichtigen.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

²Der Vorstand fällt seine Entscheidungen mit einfachem Mehr. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

5.2 Aufgaben und Kompetenzen

¹Der Kantonalvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Führung der Partei im Allgemeinen und in grundsätzlichen Belangen
- b) Führung der laufenden Geschäfte
- c) Vertretung der Partei gegen aussen
- d) Organisation von Mitgliederversammlungen
- e) Organisation von Parteitagungen
- f) Aufsicht über die Geschäftsstelle und Bewilligung des Stellenplans
- g) Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers
- h) Einberufung von Arbeitsgruppen zu Sachthemen bei Bedarf
- i) Parolen zu Wahl- und Abstimmungsvorlagen, die nicht der Mitgliederversammlung vorgelegt werden
- j) Verabschiedung des Budgets für das Folgejahr, rechtzeitige Erstellung eines separaten Budgets bei Wahlen
- k) Erledigung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind

Art. 6 Die Geschäftsleitung

¹Die Geschäftsleitung besteht aus dem Kantonalpräsidium und zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes. Jede Ortspartei muss in der Geschäftsleitung vertreten sein.

²Die Geschäftsleitung erledigt die Tagesgeschäfte, bereitet Sitzungen und Anlässe vor, verfasst Vernehmlassungen nach den Vorgaben des Vorstandes, beaufsichtigt die Arbeit der Geschäftsstelle und vollzieht die Beschlüsse der kantonalen Mitgliederversammlung und des Kantonalvorstandes.

³Die Geschäftsleitung kann im Rahmen des Budgets Ausgaben tätigen. Für nicht-budgetierte Ausgaben besteht eine Kompetenzlimite von CHF 1'000.- pro Jahr. Für darüberhinausgehende nicht-budgetierte Ausgaben braucht es einen Beschluss des Vorstandes.

⁴Die Geschäftsleitung ist für die Archivierung der Akten und die Bereitstellung der notwendigen Dokumentation besorgt und überwacht den Zahlungsverkehr.

⁵Die Kasse wird von einem der angeschlossenen Vereine mit separater Erfolgsrechnung geführt.

Art. 7 Revisionsstelle

¹Die Revisionsstelle wird von einer der Ortsparteien gestellt.

²Die Revisionsstelle prüft alljährlich die Kasse und gibt Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Feststellungen zuhanden der ordentlichen kantonalen Mitgliederversammlung

Art. 8 Eigenständige Gruppierungen

¹Neben der EVP können eigenständige Gruppierungen bestehen, die sich den Grundsätzen der EVP verpflichtet wissen. Das Recht, die Bezeichnung EVP in ihrem Namen zu verwenden, wird ihnen durch den Kantonalvorstand verliehen. Die Beziehung zwischen der Kantonalpartei und diesen Gruppen soll im gegenseitigen, guten Einvernehmen gepflegt werden. Sie bemühen sich, ihre politische Arbeit in Zusammenarbeit auszuüben.

Art. 9 Finanzielle Mittel

9.1 Mittelbeschaffung

¹Die für die Partei erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- den Beitrag der Ortsparteien (Kopfgeld pro Mitglied)
- die Einnahmen aus Mandatsabgaben der gewählten Grossrätinnen und Grossräte, der Richterinnen und Richter, Vertretungen in den Inspektionen und Schulräten kantonalen Schulen und anderer kantonalen Mandatsträger
- den Fraktionsbeitrag
- durch freiwillige Zuwendungen

²Zur Finanzierung von Wahlkämpfen erfolgen separate Spendenaufrufe.

9.2 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Parteivermögen; jede persönliche Haftung ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Informationen und Parteizeitung

Die EVP Basel-Stadt sorgt für eine kontinuierliche Information über geeignete Kanäle.

Art. 11 Statutenänderung

Die Statuten können nur von der ordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden. Es bedarf dazu einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht gezählt werden.

Art. 12 Auflösung

Die Auflösung der Kantonalpartei kann von jeder Ortspartei verlangt werden und tritt nach einer Frist von sechs Monaten in Kraft. Die kantonale Mitgliederversammlung hat darüber zu befinden, welcher Institution das verbleibende Vermögen übergeben werden soll.

Art. 13 Schlussbestimmungen

Vorstehende Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 10. Mai 2021 genehmigt in Kraft gesetzt.